



Satzung für den Fahrgastbeirat

**der
Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)**

Stand: 28.11.2003

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|----------------|
| Präambel | Seite 2 |
| § 1 Aufgaben, Kompetenzen | Seite 2 |
| § 2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren | Seite 3 |
| § 3 Amtszeit | Seite 4 |
| § 4 Organisation | Seite 5 |
| § 5 Sitzungen | Seite 5 |
| § 6 Beschlussfassung | Seite 6 |
| § 7 Rechtliche Stellung | Seite 6 |
| § 8 Schlussbestimmungen | Seite 6 |

Die Gesellschafterversammlung der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) hat am 28. November 2003 folgende Satzung für den Fahrgastbeirat bei der MVV GmbH beschlossen:

Präambel

Gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages für die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) vom 30. April 1996 wird ein Fahrgastbeirat zur beratenden Mitwirkung der Fahrgäste an der Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs bei der MVV GmbH eingerichtet.

Die Mitglieder des Fahrgastbeirats vertreten die Interessen der Fahrgäste im MVV. Sie sind das Bindeglied zwischen den Fahrgästen und dem Verbund. Sie bringen die Anregungen, Wünsche und Kritik von Fahrgästen in den Fahrgastbeirat ein. Sie informieren die MVV GmbH über Kundenerfahrungen zu Image und Qualität des ÖPNV im Verbundraum. Mittels seiner inhaltlichen Arbeit und seines Engagements trägt der Fahrgastbeirat zur Kundenfreundlichkeit und positiven Außenwirkung des Verbundes bei.

Diese Satzung soll einer vertrauensvollen, kooperativen und fairen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten dienen.

§ 1 Aufgaben, Kompetenzen

- (1) Der Fahrgastbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber der MVV GmbH und den Verkehrsunternehmen, die er im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung ausübt.
- (2) Der Fahrgastbeirat wird, soweit keine vertraulichen Informationen der Verbundgesellschaft oder der Verbundpartner betroffen sind, in den Sitzungen aktuell über wesentliche kundenrelevante Maßnahmen im Verbund informiert.
- (3) Der Fahrgastbeirat nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Die Mitglieder sammeln Kundenwünsche und bringen diese in den Fahrgastbeirat ein.
 - b) Der Fahrgastbeirat macht selbst Vorschläge, die der Verbesserung des ÖPNV-Angebots dienen.
 - c) Der Fahrgastbeirat nimmt Stellung zu wesentlichen kundenrelevanten Maßnahmen, über die er in den Sitzungen informiert und dadurch in die Lage versetzt wird, die Meinung der Fahrgäste einzubringen.
 - d) Die MVV GmbH informiert gemeinsam mit dem Fahrgastbeirat die Öffentlichkeit über die Arbeitsergebnisse der Fahrgastbeirat-Sitzungen. Soweit auch Verkehrsunternehmen betroffen sind, erfolgt die Information auch mit diesen.

- e) Vertreterinnen und Vertreter des Fahrgastbeirats können nach Abstimmung mit den Arbeitskreismitgliedern auf schriftliche Einladung der MVV GmbH an kundenrelevanten Arbeitskreisen der MVV GmbH teilnehmen. Sie haben dabei als Gäste kein Stimmrecht.

§ 2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren

- (1) Der Fahrgastbeirat besteht regelmäßig aus 21 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder setzen sich zu 1/3 aus organisierten und zu 2/3 aus nichtorganisierten Mitgliedern zusammen.
- (3) Die im Fahrgastbeirat vertretenen Organisationen müssen eingetragene Vereine sein und allen Interessentinnen und Interessenten offen stehen.

Organisierte Mitglieder können Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden und Organisationen sein, die im MVV-Gebiet die Nahverkehrsbelange vertreten und bereits seit längerem im Verbundraum aktiv sind. Sie müssen eine angemessene und öffentlichkeitswirksame Anzahl von Mitgliedern repräsentieren und durch Satzung nach demokratischen Grundsätzen organisiert sein. Organisierte Mitglieder können weiterhin anerkannte Interessenvertreter von Seniorinnen und Senioren sowie von Behinderten sein.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt durch Beschluss über Ernennungen und Ausscheiden von organisierten Mitgliedern. Soweit § 3 (3) nichts anderes bestimmt, erfolgen Änderungen der Zusammensetzung zum Beginn einer neuen Amtszeit. Neue Verbände und Organisationen müssen sich um einen Sitz im Fahrgastbeirat bewerben. Bei der Bewerbung muss die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 (3) dargelegt werden. Falls mehr geeignete Bewerbungen vorliegen als Sitze zur Verfügung stehen, entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Vorberatung im MVV-Verbundrat insbesondere unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und der Intensität der Tätigkeit in Nahverkehrsbelangen.

Die Liste der im Fahrgastbeirat vertretenen Organisationen wird in einem Anhang I aufgeführt. Die im Anhang bestimmten Organisationen entsenden je ein Mitglied. Die Benennung des Mitglieds im Fahrgastbeirat muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen satzungsgemäßen, demokratisch legitimierten Organs erfolgen.

Es können für Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen Ersatzmitglieder benannt werden. Sollte sich keine Vertreterin bzw. kein Vertreter für eine der Interessen-

vertretungen finden, so bleibt der jeweilige Platz in der laufenden Amtsperiode unberücksichtigt.

- (4) Nichtorganisierte Mitglieder sind unabhängige, ehrenamtliche Mitglieder, die einen repräsentativen Querschnitt der MVV-Kundinnen und MVV-Kunden darstellen sollen. Die Auswahl orientiert sich an folgenden Kriterien: Alter, Geschlecht, Wohnsitz (München/Region), Beruf/Ausbildung und Vielfahrer/Gelegenheitsfahrer. Die Zusammensetzung des Fahrgastbeirats orientiert sich an dem Verteilungsschlüssel im Anhang II.

Es sind mindestens acht Berufstätige (darunter zwei Hausfrauen/Hausmänner), zwei Seniorinnen/Senioren und insgesamt vier Vertreterinnen/Vertreter aus dem Bereich Schüler/Student/Auszubildender (jede Gruppe sollte mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter repräsentiert sein) vertreten.

Die Vertreterinnen und Vertreter der nichtorganisierten Fahrgäste müssen sich um einen Sitz im Fahrgastbeirat bewerben. Die Neubesetzung und die Bewerbungsfristen werden öffentlich durch die MVV-Kundenzeitschrift und durch Informationsblätter ausgeschrieben.

Aus den Bewerbungen werden die Mitglieder und mögliche Ersatzmitglieder durch ein Losverfahren ermittelt. Hat ein Mitglied an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen, wird es angeschrieben, ob es weiterhin Interesse an einer Mitgliedschaft im Fahrgastbeirat hat. Bei Verzicht oder Nichtmeldung innerhalb von acht Wochen endet die Mitgliedschaft automatisch und der Platz wird durch ein Ersatzmitglied nach besetzt.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Fahrgastbeirats beträgt drei Jahre. Die Mitgliedschaft der Vertreterinnen und Vertreter im Fahrgastbeirat ist auf maximal zwei Amtszeiten beschränkt. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung und nach Vorberatung im Verbundrat sind im Einzelfall für Vertreterinnen und Vertreter organisierter Mitglieder Ausnahmen möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Verzicht oder Ausschluss.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Mitglieder und Mitglieder entsendender Organisationen des Fahrgastbeirats auf Antrag einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Fahrgastbeirats während der Amtszeit aus dem Fahrgastbeirat ausschließen.

Vor Antrag des Fahrgastbeirates ist das entsprechende Mitglied und gegebenenfalls die entsprechende Organisation anzuhören. Gegenüber der Gesellschafterversammlung wird die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Vorlage der Berichte der Verbundgesellschaft zu einer ordentlichen Sitzung eingeräumt.

§ 4 Organisation

- (1) Der Fahrgastbeirat wählt aus seiner Mitte am Ende der zweiten Sitzung einer neuen Amtsperiode in geheimer Wahl eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt das älteste Mitglied kommissarisch die Funktion des Sprechers bzw. der Sprecherin.

Die Sprecherin bzw. der Sprecher ist Ansprechpartner der Verbundgesellschaft und der Verkehrsunternehmen.

- (2) Mitglieder des Fahrgastbeirats können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen, die sich selbst organisieren.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Fahrgastbeirat tritt zweimal im Jahr zusammen. Er wird durch die Geschäftsführung der MVV GmbH und die Sprecherin bzw. den Sprecher des Fahrgastbeirates rechtzeitig im Voraus einberufen.
- (2) Mit den Stimmen der Hälfte der Mitglieder des Fahrgastbeirats kann in begründeten Fällen schriftlich die Einberufung einer Sondersitzung unter Angabe der Tagesordnung gefordert werden.
- (3) Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Sie finden in den frühen Abendstunden bei der MVV GmbH statt. Die im Verbundrat der MVV GmbH vertretenen Verkehrsunternehmen werden zu den Sitzungen eingeladen.
- (4) Der Vorsitz der Sitzung liegt gemeinsam bei der Geschäftsführung der MVV GmbH und bei der Sprecherin bzw. beim Sprecher des Fahrgastbeirates.

Die Sitzung teilt sich in zwei Abschnitte. Zunächst berichten die Geschäftsführung der MVV GmbH und, soweit dies von ihnen gewünscht wird, die Verkehrsunternehmen über aktuelle Ereignisse im MVV oder geben Informationen über ihre Unternehmen. Dieser Abschnitt wird von der Geschäftsführung der MVV GmbH geleitet.

In einem zweiten Abschnitt werden die aktuellen Anliegen des Fahrgastbeirates behandelt. Dieser Abschnitt wird durch die Sprecherin bzw. den Sprecher des Fahrgastbeirates geleitet.

Themen und Tagesordnungspunkte zum ersten Abschnitt werden von der MVV GmbH gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen vorgeschlagen. Themen und Tagesordnungspunkte zum zweiten Abschnitt werden von der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Fahrgastbeirates vorgeschlagen.

Tagesordnungspunkte und Anfragen an Verbundgesellschaft und Verkehrsunternehmen, die spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung von den Mitgliedern des Fahrgastbeirats eingereicht werden, sollen in der Sitzung behandelt werden.

- (5) Die Sitzungen des Fahrgastbeirats dürfen nicht als Forum für parteipolitische oder persönliche Interessen missbraucht werden.
- (6) Die Geschäftsführung der MVV GmbH stellt einen Protokollführer und übernimmt die Versendung von Einladung, Tagesordnung und Ergebnisprotokoll. Das Protokoll wird zwischen der Sprecherin bzw. dem Sprecher und dem Protokollführer abgestimmt.
- (7) Die Mitglieder erhalten auf Anforderung Fahrausweise für die An- und Abreise mit den MVV-Verkehrsmitteln. Weitergehende Kosten und Auslagen werden nicht erstattet. Sollte die Benutzung der MVV-Verkehrsmittel für mobilitätseingeschränkte Mitglieder nicht möglich sein, so wird eine angemessene Lösung im Einzelfall angestrebt.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied verfügt über je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Der Fahrgastbeirat kann Anträge beschließen, die der Geschäftsführung der MVV GmbH als Grundlage für Vorlagen an die Gesellschafterversammlung und den Verbundrat dienen. Sie haben einen unverbindlichen und informativen Charakter.

Zu Anträgen, denen nicht entsprochen wurde, werden dem Fahrgastbeirat die Gründe der Ablehnung mitgeteilt.

§ 7 Rechtliche Stellung

Der Fahrgastbeirat ist kein Organ der MVV GmbH. Er ist ein beratendes Gremium der MVV GmbH.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung erfolgen nach Vorberatung im MVV-Verbundrat durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Dem Fahrgastbeirat wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.